

Die Fußballweltmeisterschaft 2006 und der bewaffnete innerdeutsche Einsatz der Bundeswehr

Von Nicole Drees und Matthias Niedzwicki*

I. Einleitung

Bei der Großveranstaltung Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland sollen größtmögliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Es stellt sich die Frage, in wieweit es zulässig ist, hierfür die Bundeswehr einzusetzen. Die bereits geplante Unterstützung durch die Bundeswehr beschränkt sich bis jetzt auf den Sanitätsdienst, organisatorische Hilfe und die Luftraumüberwachung.¹ Aus einigen Teilen der Politik wird aber eine noch stärkere Einbindung gefordert. So soll die Bundeswehr Wachaufgaben übernehmen und dadurch die Polizei beim Objektschutz entlasten.² Der Bundeswehrverband selbst steht dieser Forderung skeptisch gegenüber und verweist auf die mangelnde Ausbildung in Polizeiaufgaben.³ Ebenfalls skeptisch sieht die Gewerkschaft der Polizei einen solchen Einsatz und argumentiert hier mit der unterschiedlichen Vorgabe beim Schusswaffengebrauch.⁴ Abseits der politischen Diskussion ist weiterhin fraglich, wie dieser Objektschutz konkret aussehen soll. Erdacht werden könnte hier das Szenario des Panzers vor einem WM-Stadion. Die Zulässigkeit eines Bundeswehreinsetzes bei der Weltmeisterschaft soll im Folgenden untersucht werden.

II. Der innerdeutsche Einsatz der Bundeswehr

Der Bundeswehreininsatz im Innern zur Absicherung der Großveranstaltung der Fußballweltmeisterschaft ist dann zulässig, wenn er sich im Rahmen der rechtsstaatlichen Anforderungen hält.

Die Bundeswehr ist Teil der Exekutive, der vollziehenden Gewalt. Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Das Grundgesetz selbst stellt Vorgaben auf, wann die Bundeswehr im Innern eingesetzt werden darf. An diesen grundgesetzlichen Vorgaben muss sich ein Einsatz der Bundeswehr zur Sicherung der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland messen lassen.

1. Art. 87a Abs. 2 GG

Nach Art. 87a Abs. 2 GG dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Die Verteidigung ist somit die primäre Aufgabe der Bundeswehr. Diese Regelung soll verhindern, dass für die Verwendung der Streitkräfte als Mittel der vollziehenden Gewalt »ungeschriebene Zuständigkeiten aus der Natur der Sache« abgeleitet werden (so der Bundestagsrechtsausschuss in seinem schriftlichen Bericht zum Entwurf

einer Notstandsverfassung, BTDrucks V/2873, S. 13). Maßgeblich für die Auslegung und Anwendung des Art. 87a Abs. 2 GG ist daher das Ziel, die Möglichkeiten für einen Einsatz der Bundeswehr im Innern durch das Gebot strikter Texttreue zu begrenzen.⁵ Dieses Ziel bestimmt auch die Auslegung und Anwendung der Regelungen, durch welche im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG der Einsatz der Streitkräfte im Grundgesetz außer zur Verteidigung ausdrücklich zugelassen wird.⁶

a) Verteidigung

Die Bundeswehr darf Objekte und den Verlauf der Fußballweltmeisterschaft sichern, wenn diese Aufgabe vom Begriff der Verteidigung im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG umfasst ist. Der Begriff der Verteidigung wird teilweise so definiert, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht.⁷ Der Art. 87a GG ist ein Artikel der Wehrverfassung. Die Bundeswehr hat bzw. hatte die Aufgabe während des Kalten Krieges, das Bundesgebiet und die NATO-Verbündeten vor einem Angriff mit Waffengewalt, ausgehend von einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik, zu schützen. Charakteristisch ist, dass ein Angriff von außen kommt. Reisen Terroristen in die Bundesrepublik ein und versuchen sie einen Anschlag während der WM zu verüben, greifen diese Terroristen das Bundesgebiet aber nicht von außen mit Waffengewalt, wie in einem konventionellen Krieg, an.

Dem lässt sich entgegenhalten, dass das Grundgesetz, insbesondere die Regelungen zur Wehrverfassung und zum Inneren Notstand, in den Jahrzehnten des Kalten Krieges entstanden ist. Zwar gab es besonders in den 70er Jahren eine enorme Bedrohung durch die RAF; der Gesetzgeber hatte bei der Entstehung des Art. 87a Abs. 2 GG nicht die terroristische Bedrohung von international agierenden Terroristen vor Augen, wie

* Die Verfasserin ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld. Der Verfasser ist Rechtsreferendar am LG Bielefeld und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umwelt- und Technikrecht, Rechtslehre von Herrn Professor Dr. Fisahn an der Universität Bielefeld.

¹ Süddeutsche Zeitung vom 05. 01. 2006.

² FAZ vom 16. 02. 2006.

³ Die Welt vom 09. 02. 2006.

⁴ www.gdp.de vom 31. 01. 2006; Homepage der Gewerkschaft der Polizei.

⁵ BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15. 02. 2006; BVerfGE 90, 286, 356 f.

⁶ BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15. 02. 2006.

⁷ BVerfGE 48, 127/160; *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, Art. 87a GG, Rdnr. 5.

sie seit einiger Zeit stattfindet. Diese veränderte politische Lage könnte dafür sprechen, dass der Begriff der Verteidigung umfassender ausgelegt werden muss.

Dies ist aber abzulehnen. Für eine restriktive Auslegung des Begriffs der Verteidigung sprechen insbesondere historische Gründe. Grundsätzlich gilt der Vorrang der zivilen Gewalt.⁸ Eine Armee, die allumfassend im Innern eines Staates eingesetzt werden darf, stellt eine latente Bedrohung für einen demokratischen Staat dar. Armeen neigen dazu, eine „Eigendynamik« zu entfalten, die sie zum willigen Instrument bei innenpolitischen Machtproben prädestiniert.⁹ Mit der Regelung der Art. 87a Abs. 2 GG sollte verhindert werden, dass die Bundeswehr eine ähnliche Stellung im Staat wie die ehemalige Reichswehr einnehmen kann. Soldaten sollen nicht gegen die Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden.

Die Streitkräfte sollen in erster Linie der Abwehr bewaffneter Angriffe dienen, um die staatliche Existenz der Bundesrepublik Deutschland zu sichern.¹⁰ Die staatliche Existenz der Bundesrepublik Deutschland wird bei einem Terroranschlag bei der Fußballweltmeisterschaft aber nicht in ihren Grundfesten erschüttert. Dies verdeutlicht auch der Anschlag während der Olympischen Spiele in München im Herbst 1972.

Somit liegt keine Verteidigungshandlung vor, wenn Soldaten die WM absichern sollen.

b) Einsatz

Über das Ergebnis, dass nicht alle Verwendungen der Streitkräfte einer ausdrücklichen Zulassung in der Verfassung bedürften, herrscht weitgehende Einigkeit.¹¹ Nur wenn in der innerdeutschen Verwendung der Bundeswehr ein Einsatz im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG liegt, bedarf es einer verfassungsrechtlichen Zulassung.

Einsatz im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG ist jede bewaffnete Verwendung der Bundeswehr, d. h. der Bundeswehr als Waffenträger (das Gebrauchmachen von der Waffe ist die weitestgehende Äußerung hoheitlichen Zwanges); darüber hinaus auch jede unbewaffnete Verwendung der Bundeswehr als Instrument der Exekutive im Landesinnern, die ihrem unmittelbaren Zweck nach innenpolitisch nicht neutral ist.¹²

⁸ Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 87a GG, Rdnr. 11.

⁹ Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 87a GG, Rdnr. 29.

¹⁰ BVerfGE 28, 260; 69, 22f.; Hömig, in: Seifert/Hömig, Art. 87a GG, Rdnr. 5.

¹¹ Kokott, in: Sachs, Art. 87a GG, Rdnr. 14; Mössner, in: FS Schlochauer, 97, 105 ff.

¹² Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 87a GG, Rdnr. 32.

¹³ Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 87a GG, Rdnr. 36.

¹⁴ Dreist, NZWehrR 2004, 89, 103.

¹⁵ BVerfGE 33, 125, 163; 49, 89, 126; 61, 260, 275; 88, 103, 116; sog. Wesentlichkeitstheorie; siehe auch Krebs, Jura 1979, 304.

¹⁶ BVerfGE 47, 46, 79; 57, 295, 321.

¹⁷ Erbguth, in: Sachs, Art. 35 GG, Rdnr. 27.

¹⁸ Erbguth, in: Sachs, Art. 35 GG, Rdnr. 27.

Wie zur rein technischen Hilfe bei Katastrophen kann die Bundeswehr auch zu »Erntearbeiten« (Rettung faulender Feldfrüchte usw.) herangezogen werden, ohne dass es dazu einer Regelung im Grundgesetz bedürfte. Diese Verwendungsarten sind keine Einsätze im Sinne des Art. 87a Abs. 2 GG. Dasselbe gilt, wenn die Ehrengarde zu Repräsentationszwecken antritt.¹³

Zur Sicherung der Fußballweltmeisterschaft vor terroristischen Bedrohungen soll die Bundeswehr aber gerade als Waffenträger eingesetzt werden, um die Bundespolizei und die Polizei der Länder zu unterstützen. Ein Einsatz der Bundeswehr innerhalb Deutschlands liegt bei dieser Verwendungsabsicht vor.

c) Zwischenergebnis

Die Bundeswehr darf dann zur Sicherung der WM und Unterstützung der Polizei eingesetzt werden, wenn andere Vorschriften des Grundgesetzes diesen Einsatz erlauben.

2. Art. 35 GG

Fraglich ist, ob der Art. 35 GG den Einsatz der Streitkräfte bei der WM zum Beispiel zum Objektschutz erlaubt.

a) Amtshilfe

Nach Art. 35 Abs. 1 GG leisten sich gegenseitig alle Behörden des Bundes und der Länder Rechts- und Amtshilfe. Die Bundeswehr könnte insofern der Polizei Amtshilfe leisten. Eine Übertragung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnissen auf die Bundeswehr, die sie nicht ohnehin bereits hat, ist im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG rechtlich nicht möglich; denn Amtshilfe darf nur im Rahmen der Befugnisse gewährt werden, die eine Amtshilfe leistende Behörde ohnehin hat.¹⁴

Erteilt die Polizei zum Zwecke des Objektschutzes dem Bürger einen Platzverweis oder trifft sie eine andere Maßnahme auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr, so findet sich diese Rechtsgrundlage in den Polizeigesetzen der Länder. Das polizeiliche Handeln stellt einen Grundrechtseingriff dar. Nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes bedarf ein Verwaltungshandeln dann einer parlamentarischen Ermächtigungsgrundlage, wenn die Maßnahme wesentlich ist.¹⁵ Indiz für die Wesentlichkeit eines Verwaltungshandelns ist dessen Grundrechtsrelevanz.¹⁶

Nimmt die Bundeswehr anstelle der Polizei diese Sicherungsaufgaben wahr, stellen die Polizeigesetze der Länder für Grundrechtseingriffe keine Ermächtigungsgrundlage dar. Wegen des fehlenden materiellen Gehalts des Art. 35 Abs. 1 GG dürfen Kompetenzen anderer Behörden ebenso wenig eingeschränkt werden, wie die Rechte Privater.¹⁷ Insofern bedarf der Art. 35 Abs. 1 GG aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes einer Ergänzung durch einfachgesetzliche Befugnisnormen.¹⁸

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) ermöglicht eine Personenüberprüfung, die vorläufige Festnahme und andere Zwangsmittel nur bei Personen (2. Abschnitt des UZwGBw), die sich in einem militärischen Sicherheitsbereich aufhalten.

Selbst wenn das UZwGBw um andere Befugnisnormen erweitert würde, ist zweifelhaft, ob dann nicht eine Umgehung des Art. 87a Abs. 2 GG vorliegt.

Somit kann die Bundeswehr nach der bestehenden Rechtslage nicht polizeiliche Befugnisse im Rahmen der Amtshilfe bei der WM ausüben.

b) Naturkatastrophe oder Unglücksfall

Fraglich ist, ob dieser Bundeswehreinsatz nach Art. 35 Abs. 2 GG oder Abs. 3 GG rechtlich möglich ist. Nach Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG (regionaler Katastrophenfall) kann ein Bundesland zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall die Streitkräfte anfordern. Nach Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG (überregionaler Katastrophenfall) kann die Bundesregierung, wenn die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes gefährdet, zur Unterstützung der Landespolizei die Streitkräfte einsetzen.

Fraglich ist, ob terroristische Anschläge oder die Ausschreitungen von Hooligans eine Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall im Sinne des Art. 35 Abs. 2 oder 3 GG darstellen.

aa) Terror und Hooligans als Unglücksfall

Eine Naturkatastrophe, von Naturgewalten ausgelöst, liegt nicht vor. Fraglich ist, ob durch diesen Einsatz der Streitkräfte ein Unglücksfall abgewehrt wird.

Nach einer Auffassung ist der Einsatz der Streitkräfte gemäß Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG oder nach Art. 35 Abs. 3 GG bereits dann zulässig, wenn die Gefahr drohe, aber noch nicht eingetreten sei.¹⁹ Wiefelspütz nennt in diesem Zusammenhang den Einsatz der Bundeswehr im Innern u. a. zur Abwehr eines entführten und als Waffe missbrauchten Verkehrsflugzeugs.²⁰

Denn es wäre ein absurdes Ergebnis, wenn der Eintritt der Katastrophe zunächst abgewartet werden müsste, bevor ein Streitkräfteeinsatz zulässig wäre, obwohl der rechtzeitige Einsatz das Schadensereignis hätte verhindern können.²¹ In der Stellungnahme des Deutschen Bundestages zur Verfassungsbeschwerde gegen das Luftsicherheitsgesetz²² wird ausgeführt, dass der Begriff des besonders schweren Unglücksfalles auch die Fälle umfasst, die von Menschen verursacht worden sind.²³ Demnach müsste es auch zulässig sein, die Bundeswehr zur präventiven Bekämpfung von anderen terroristischen Aktivitäten, wie Anschlägen in Stadionnähe während der WM, einzusetzen.

bb) Restriktion bei der Auslegung des Begriffs »Unglücksfall«

Dagegen wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass zwar grundsätzlich auch (noch) drohende Gefahren einen besonders schweren Unglücksfall auslösen können; die grundsätzliche Aufgabentrennung zwischen dem militärischen und dem zivilen (polizeilichen) Aufgabenbereich dürfe aber nicht verwischt werden.²⁴

Nach Art. 30 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben die Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Es ist somit Sache der Länder, durch die Landespolizei, Objekte und Personen zu sichern und Ausschreitungen von Hooligans zu unterbinden. Die Bekämpfung von (terroristischer) Kriminalität ist Sache der Polizei.

Die Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 35 Abs. 3 GG sind viel zu unbestimmt, um als Rechtsgrundlage für diesen Streitkräfteeinsatz in Betracht zu kommen. Ansonsten würden diese Bestimmungen zu einer verfassungsrechtlichen Supernorm uminterpretiert, durch die eine in Wirklichkeit nicht gegebene Bundeskompetenz im Bund-Länder-Verhältnis, eine bisher nicht anerkannte Aufgabenzuweisung an die Streitkräfte und eine Befugnisnorm mit extremen Auswirkungen geschaffen werde.²⁵ Der normative Gehalt dieser Bestimmungen würde überdehnt.²⁶

cc) Stellungnahme

Unglücksfälle gehen auf menschliches Einwirken zurück.²⁷ Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kann unter einem Unglücksfall unschwer auch ein Ereignis verstanden werden, dessen Eintritt auf den Vorsatz von Menschen zurückgeht.²⁸ Anhaltspunkte dafür, dass Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG, davon abweichend, auf unwillentlich ausgelöste oder fahrlässig herbeigeführte Unglücksfälle beschränkt bleiben, auf Vorsatz beruhende Vorfälle also nicht erfassen soll, sind weder dem Wortlaut der Norm noch den Gesetzesmaterialien (vgl. BTDrucks V/1879, S. 22 ff.; V/2873, S. 9 f.) zu entnehmen. Sinn und Zweck des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG, durch den Einsatz auch der Streitkräfte einen wirksamen Katastrophenschutz zu ermöglichen (vgl. BTDrucks V/1879, S. 23 f.), sprechen ebenfalls dafür, den Begriff des Unglücksfalls weit auszulegen. Die Staatspraxis geht deshalb zu Recht seit langem davon aus, dass als besonders schwere Unglücksfälle auch Schadensereignisse anzusehen sind, die von Dritten ab-

¹⁹ Wiefelspütz, NZWehrR 2003, 60, 63.

²⁰ Wiefelspütz, NZWehrR 2003, 60, 63.

²¹ Wiefelspütz, NZWehrR 2003, 60, 62.

²² BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15. 02. 2006.

²³ BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15. 02. 2006.

²⁴ Dreist, NZWehrR 2004, 89, 102.

²⁵ Dreist, NZWehrR 2004, 89, 102.

²⁶ Gramm, NZWehrR 2003, 89, 94.

²⁷ Erbguth, in: Sachs, Art. 35 GG, Rdnr. 38.

²⁸ BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15. 02. 2006.

sichtlich herbeigeführt werden (vgl. jeweils die Nr. 3 des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung über Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und dringende Nothilfe vom 22. Mai 1973, VMBI S. 313, und der entsprechenden Richtlinie vom 17. Dezember 1977, VMBI 1978 S. 86).²⁹

Jedoch sind sog. Demonstrationsexzesse keine Unglücksfälle.³⁰ Ein Einsatz der Bundeswehr gegen Hooligans verbietet sich daher.

Der Wortlaut des Art. 35 Abs. 3 Satz 1 GG, der den Streitkräfteeinsatz lediglich »zur Unterstützung« der Polizeikräfte der Länder, also wiederum nur bei Wahrnehmung einer Landesaufgabe, erlaubt, und der daraus ersichtliche Regelungszweck der bloßen Unterstützung der Länder durch den Bund schließen einen Einsatz mit militärischer Bewaffnung im Lichte des Art. 87a Abs. 2 GG vielmehr auch bei der Bekämpfung überregionaler Katastrophennotstände aus.³¹

Demnach darf die Bundeswehr gefährdete Objekte wie Stadien, Flughäfen, Bahnhöfe oder Botschaften während der WM nicht mit Panzern oder militärischen automatischen Waffen mit großem Kaliber sichern. Ein Vorgehen gegen Hooligans verbietet sich ebenfalls.

3. Art. 87a Abs. 4 GG i.V.m. Art. 91 GG

Der Art. 91 GG befasst sich mit dem inneren Notstand. Es muss eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes bestehen. Die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland wird durch einen Anschlag von Terroristen in ihren Grundfesten nicht beeinträchtigt. Der Bestand des Bundes oder eines Landes ist ebenfalls nicht ernsthaft

²⁹ Zit. nach BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15. 02. 2006. Das BVerfG bezog sich in seiner Urteilsbegründung zum Luftsicherheitsgesetz auf den Erlass und die Richtlinie in der o.g. Fassung.

³⁰ Jahn/Riedel, DÖV 1988, 957, 960.

³¹ BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15. 02. 2006, LS 2.

³² Hömig, in: Seifert/Hömig, Art. 91 GG, Rdnr. 1.

³³ Hömig, in: Seifert/Hömig, Art. 91 GG, Rdnr. 1.

in Gefahr. Diese Vorschrift des Notstandsrechts soll die staatliche Existenz und die territoriale Integrität und Handlungsfreiheit nach außen garantieren.³²

Der Art. 91 GG ist auch aufgrund der geschichtlichen Erfahrung in das Grundgesetz aufgenommen worden. Die Weimarer Republik wurde von politischen Parteien des linken und rechten Lagers angegriffen. Mit Waffengewalt wurden Putschversuche unternommen. Falls Aufständische sich mit Waffengewalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik auflehnen, soll die Demokratie wehrhaft sein. Voraussetzung für ein Tätigwerden nach Art. 91 GG ist, dass eines dieser Schutzgüter konkret gefährdet ist.³³ Diese Bedrohung liegt, verglichen mit der Situation in Weimar, wohl im Augenblick nicht vor. Der bewaffnete innerdeutsche Einsatz der Bundeswehr während der WM ist nach Art. 87a Abs. 4 GG i.V.m. Art. 91 GG nicht zulässig.

4. Spannungs- und Verteidigungsfall

Nach Art. 87a Abs. 3 S. 1 GG haben die Streitkräfte im Verteidigungsfall und im Spannungsfall die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Die Feststellung des Verteidigungsfalles bzw. des Spannungsfalles trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Solange der Spannungsfall oder der Verteidigungsfall nicht festgestellt wurde, kann der innerdeutsche Einsatz der Bundeswehr zum Objektschutz und zur Unterstützung der Polizei während der WM nicht auf Art. 87a Abs. 3 S. 1 GG gestützt werden.

III. Zusammenfassung

Nach der bestehenden Rechtslage, insbesondere unter der Berücksichtigung der grundgesetzlichen Vorgaben, ist der innerdeutsche Einsatz der Bundeswehr zur Sicherung der WM mit militärischen Waffen nicht zulässig.

Das Tätigwerden der Bundeswehr im Bereich des Sanitätswesens und der Repräsentation der Bundesrepublik während der WM bleiben hiervon unberührt.

Schemata für die Verwaltungsrechtsklausur – Das Widerspruchsverfahren –

Von Professor Dr. Falk Dahl, Mannheim

Die nachfolgend aufgelisteten Schemata und Merkpösten betreffen lauffbahnprüfungsrelevante Konstellationen, die an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung, im Fach *Allgemeines Verwaltungsrecht* gelehrt

werden. Schemata sind eine Handreichung, das Netz juristischer Wertungen über einen zu beurteilenden Lebenssachverhalt zu werfen. Sie listen Merkpunkte auf, die wesentlichen juristischen Bewertungskriterien im gegebenen Fall auch in Anschlag zu bringen. Sie